Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 44 (1971)

Heft: 7

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Fourierverband : eine bleibende Erinnerung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Gesetz setzt sich damit über das in Artikel 85, Ziffer 9 der BV verankerte Verfügungsrecht der Bundesversammlung über das Bundesheer hinweg, wohl in der Annahme, dass einmal im Zustand der bewaffneten Neutralität bereits eine generelle Zustimmung des Parlamentes zum Truppenaufgebot vorliege, und dass zweitens in dieser Lage der Bundesrat auf Grund seiner Kriegsvollmachten ohnehin volle Handlungsfreiheit besitze.

bb) *Im Krieg*

Gemäss Artikel 212 der MO verfügt der General im Krieg über alle zur Erfüllung seines Auftrages notwendigen personellen und materiellen Streitmittel des Landes nach freiem Ermessen. Damit ist die Frage nach dem Recht zum Truppenaufgebot entschieden, denn es ist im freien Verfügungsrecht des Generals über alle personellen Streitmittel des Landes eingeschlossen. Die Frage wird sich praktisch auch kaum stellen, denn im Kriegsfall werden wir zweifellos von vornherein die gesamte Armee zur Verteidigung des Landes einsetzen. (Dass Artikel 212 der MO in seiner heutigen Form im Zeitalter der umfassenden Landesverteidigung nicht mehr unbeschränkte Gültigkeit hat — beispielsweise verfügt der General auch im Krieg nicht über die Zivilschutzorganisationen — ändert am Aufgebotsrecht für militärische Truppen nichts.)

Auf den Vorschlag von General Guisan, im aktiven Dienst, dem General in Fällen zeitlicher Dringlichkeit ein selbständiges Recht zu einem ausserordentlichen Truppenaufgebot einzuräumen, wurde im Jahre 1949 verzichtet, weil im Zustand der bewaffneten Neutralität eine Verbindungnahme zwischen Bundesrat und General ohne weiteres möglich ist, während ein solches Recht im Krieg gar nicht mehr notwendig wäre, weil es der General in dieser Lage bereits besitzt.

Damit gilt heute die Regel, dass im Zustand der bewaffneten Neutralität der General nur ein Auftragsrecht für das Aufgebot von Truppen hat, während der Entscheid hierüber beim Bundesrat liegt.

Kurz

Schweizerischer Fourierverband **Zentralvorstand**

Eine bleibende Erinnerung

Auf vielseitigen Wunsch hin hat der Zentralvorstand die Prägung einer Schallplatte mit dem anlässlich der 16. Schweizerischen Wettkampftage der hellgrünen Verbände uraufgeführten Marsches

«Goldene Ähren»

in Aussicht genommen. Als Ausführende figuriert die Metallharmonie Bern, unter der Leitung des Komponisten, H. Honegger. Auf der Rückseite ist die Melodie «Treuer Husar» zu hören.

Bedingung für die Herausgabe der Platte ist allerdings ein Minimum von 1000 Bestellungen. Der Preis der Platte beträgt Fr. 7.—. Bestellungen (Postkarte) sind bis zum 25.August 1971 zu richten:

Angehörige des SFV	an die Sektionspräsidenten
Angehörige des VSFg	an den Zentralpräsidenten

Der Zentralvorstand hofft, dass das nötige Minimum an Bestellungen erreicht wird, um damit die Herausgabe der Platte als Erinnerung an die Wettkampftage 1971 in Bern realisieren zu können.